Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 3

Artikel: Die strategische Lage der Schweiz im Völkerbund
Autor: Oehler, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-153996

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des Völkerbundes von Versailles bloß dazu bei, in Europa einen Zustand verlängern zu helfen, unter dem sie selbst aufs schwerste leiden. Auch in moralischer Hinsicht sind sie bloße Anhängsel der Siegergroßmächte geworden und gehen ihrer eigentlichsten Berufung: aufklärend und vermittelnd, entgiftend und versöhnend zwischen den ehemals verfeindeten Völkern zu wirken, verlustig. Gradheit und Offenheit tut heute der Welt mehr Not denn je. In einer Gesellschaft aber, deren Lebenselement, weil ihre auf Macht und Unrecht beruhenden Grundlagen verborgen werden müssen, Schein und Täuschung ist, ist dafür kein Platz. So sei es denn vorerst der freie Geist freier Männer, wie Larsens und Sauerbecks und vieler anderer in neutralen Ländern, der offen und unentwegt zu den Völkern rede. Dann werden sich schließlich die Neutralen auch wieder zu der Aufgabe zusammenfinden, die von Natur aus die ihre und keine andere ist, als diejenige, die Sauerbeck der Schweiz zuschreibt: „Bei den Siegern die Rolle des Mahners zu übernehmen, bei den Besiegten die Rolle des Trösters, zwischen beiden die Rolle des Vermittlers".

Die strategische Lage der Schweiz im Völkerbund.

Unter diesem Titel[1]) hat Oberst F. Feyler in der März- und Aprilnummer der „Revue Militaire Suisse" eine Abhandlung veröffentlicht, die der eingehendsten Beachtung wert ist. Wenn man auch hinsichtlich der Schlußfolgerungen auf dem entgegengesetzten Standpunkt von Feyler steht, wird man doch seinen tatsächlichen Ausführungen eine in unserer schweizerischen Publizistik ungewöhnliche Klarheit, politische Durchdachtheit und zwingende Folgerichtigkeit nicht absprechen können. Man wird insbesondere in der in politischen Dingen meist so viel weniger regen und beweglichen deutschen Schweiz das Bemühen Feylers anerkennen müssen, seinen Mitbürgern eine klare Vorstellung von der heutigen außenpolitischen Stellung unseres Landes zu vermitteln. Weil wir das Bild, das Feyler von unserer durch die neuen weltpolitischen Verhältnisse und unsern Beitritt zum Versailler Völkerbund geschaffenen politischen und strategischen Lage entwirft, in seinen Hauptzügen für durchaus richtig halten — die Anfrage betreffs Durchzug von Völkerbundstruppen durch unser Land, die im vergangenen Februar zum ersten, aber sicher nicht zum letzten Mal an uns gestellt worden ist, und die Art ihrer Erledigung, bez. Nichterledigung ist eine nur allzu eindringliche Bestätigung dafür —, geben wir im folgenden wesentliche Teile seiner Abhandlung in wörtlicher Uebersetzung wieder.

* * *

Nachdem Feyler in der ersten Hälfte seiner Abhandlung das Schema unseres strategischen Anfangsaufmarsches auf Grund unserer Neutralität von 1815 gezeichnet hat und dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, daß wir, „zur bedingungslosen Neutralität entschlossen und unter Anerkennung dieser Neutralität durch unsere vier Nachbarn, sei es durch dauernden Vertrag oder durch gelegentliche Erklärung, grundsätzlich keinen Beweggrund hatten, uns gegen den einen mit mehr Sorge vorzusehen als gegen den andern und zwischen ihnen einen Unterschied in der Behandlung zu machen", und daß infolgedessen „unser

[1]) *La Suisse stratégique dans la Société des Nations* par le colonel *F. Feyler*, *Revue Militaire Suisse*, No. 3 et 4.

Anfangsaufmarsch theoretisch demjenigen Belgiens vor dem 2. August 1914 glich", stellt er im weitern die Frage: „Wie verhält es sich damit im Völkerbund?" und entwirft im zweiten Teil seiner Abhandlung den Grundriß unserer Lage, wie sie durch unsere Zugehörigkeit zum Versailler Völkerbund bedingt ist:

„Zuerst muß man zwei Zeitabschnitte unterscheiden: den gegenwärtigen Zeitabschnitt, ein Völkerbund, dem wir mit drei unserer Nachbarn, Oesterreich, Italien, Frankreich angehören, während Deutschland ausgeschlossen bleibt. Dann den mehr oder weniger nahen Zeitabschnitt eines Völkerbundes, dem wir mit unsern vier Nachbarn angehören.

Während des ersten Zeitabschnittes ist unsere politische Stellung die folgende:

Kraft des Versailler Vertrages haben unsere Nachbarn und die andern am Vertrag teilnehmenden Staaten die Aufrechterhaltung unserer Neutralität von 1815 unterschrieben. So lautet wenigstens der Buchstabe des Vertrages. Im Geiste besteht eine Verschiedenheit. Die siegreichen Staaten und besonders Frankreich, das in dieser Angelegenheit der Makler der Schweiz gewesen ist, haben die Anerkennung dieser Aufrechterhaltung den besiegten Staaten auferlegt. Sie ist eine der Friedensbedingungen, die sie ihnen diktiert haben. So war es bei den Siegern freier und überlegter Wille; sie sind uns gegenüber moralisch und ausdrücklich gebunden; ihre Verpflichtung besteht inhaltlich wie formell. Bei den Besiegten ist der Wille genötigt worden; der Geist war nicht in Uebereinstimmung mit dem Buchstaben; sie haben die Vertragsbedingungen gegen ihren Willen unterzeichnet. ..... Hier besteht rechtlich wie politisch eine erste Verschiedenheit in den Beziehungen mit unsern Nachbarn.

Die zweite, die nicht mehr aus dem Vertrag von Versailles entspringt, sondern aus dem Völkerbundspakt, ist noch empfindlicher und unterstreicht die erste. Im Fall eines Krieges Deutschlands gegen den Völkerbund würden wir alle unsere Beziehungen — die diplomatischen, kommerziellen und finanziellen — mit den Deutschland feindlichen Nachbarn aufrecht erhalten; wir würden sie dagegen mit Deutschland brechen, das sowieso schon die Anerkennung unserer militärischen Neutralität nur gezwungenermaßen unterschrieben hat, eine Anerkennung und ein Zwang, deren es sich entledigen würde, wenn es durch seine Kriegserklärung den Vertrag von Versailles zurückweist.

Noch mehr. Kraft des Völkerbundspaktes sind drei unserer Nachbarn, diejenigen die unsere Mitverbündeten sind, Oesterreich, Frankreich und Italien, verpflichtet, uns im Falle eines Angriffs ihrer Feinde durch unser Gebiet Hülfe zu leisten. Wir zählen auf ihre Flugzeuge, ihre schweren Geschütze, ihre Sturmwagen, wie auf die Lebensmittelzufuhren, deren unsere Bevölkerung bedarf und die von ihren Grenzen her kommen. Außerdem hat die Autorität, die, wenigstens moralisch, die Ausführung dieser Verpflichtungen leitet, ihren Sitz auf unserm Boden, in Genf. Sie stellt auf eine Art 800 Kilometer politisch befreundeter Grenze dar, vom St. Gallischen Rheintal bis Basel, über die rhätischen Alpen, das Tessin, das Rhonetal und den Jura. Im Gegensatz dazu mißt die politisch zweifelhafte Grenze kaum 150 Kilometer unterhalb des Bodensees. Wie wird unser Aufmarsch sein? Werden wir unsere Bedeckung auf die 800 politisch befreundeten Kilometer zerstreuen auf Kosten der Festigkeit auf den 150 politisch zweifelhaften Kilometern? Werden wir unsere Schützengräben gegenüber denjenigen ausheben, die sich verpflichtet haben, uns zu unterstützen, auf die Gefahr hin, daß sie gegen dieselben

dienen, wenn ihr Gegner uns überrennt und sich ihrer bemächtigt? Sicherlich nein! Unser Aufmarsch wird nicht demjenigen der belgischen Armee vor dem 2. August 1914 (einem „neutralen Aufmarsch") gleichen, sondern demjenigen der ihm folgte (einem „Aufmarsch der Feindschaft").

* * *

„Gehn wir zum zweiten Zeitabschnitt über. Deutschland ist Mitglied des Völkerbundes geworden. ..... Welches ist rechtlich, moralisch und praktisch unsere Lage? Können wir auf die Art von 1815 zwischen den beiden Staatengruppen neutral sein?

Rechtlich halten wir, solange wir nicht selbst mit dem Völkerbund gebrochen haben, alle unsere Beziehungen mit den vertragstreuen Mitgliedern aufrecht, während wir sie sämtlich mit den vertragsbrüchigen Mitgliedern brechen; von ihnen erwarten wir auch die Verstärkungen, deren wir vielleicht bedürfen.

Moralisch bleiben wir durch unsere unter den Pakt gesetzte Unterschrift gebunden.

Und praktisch stellen wir in Folge davon unsere Truppen auf diejenige Seite, die derjenigen entgegengesetzt ist, mit welcher das internationale Uebereinkommen weiterbesteht und von der wir die Lebensmittelzufuhren und die Verstärkungen erwarten. Wir sind dazu nicht nur durch die Logik der Sachlage angehalten, sondern kraft der von uns angesuchten und angenommenen Londoner Erklärung, durch die wir im Austausch gegen die Versprechung des Völkerbundes, daß er sich jedes Durchtransportes von Truppen über unser Gebiet enthalte, die Verpflichtung übernommen haben, dessen Verteidigung aus eigenen Kräften sicher zu stellen.

Unser Aufmarsch wird wiederum an denjenigen der belgischen Armee nach und nicht vor dem 2. August 1914 erinnern, kein feindseliger Aufmarsch, solange wir nicht angegriffen werden, aber ein mißtrauischer oder vorbeugender oder wachsamer; der Name tut nichts zur Sache. Die Tatsache allein entscheidet, und diese Tatsache wird ein Aufmarsch sein, der die Grenze des vertragsbrüchigen Staates beobachtet, ein Aufmarsch zum Schutze unseres Gebietes, das denjenigen unserer Nachbarn, die dem Völkerbund treu geblieben sind, zur Deckung dient.

So ist unsere strategische Lage und sie wird nicht anders sein, solange wir die Absicht haben, die Londoner Deklaration, die ihre politische Grundlage bildet, zu beobachten. Das schweizerische Gebiet wird ein schützendes Vorwerk unserer Mitverbündeten im Völkerbund sein und alle unsere Kräfte sind für die Verteidigung dieses Vorwerks bestimmt. Wenn wir sie von dieser Aufgabe abwenden, lassen wir die Absicht vermuten, daß wir uns mit dem Feinde des Völkerbundes verbinden wollen, mit andern Worten, wir berechtigen zu dem Zweifel an unserm Willen, unser Versprechen zu erfüllen.

Dieser Zweifel würde nicht begründet sein, wird man einwerfen; unsere Mitverbündeten hätten nicht einmal das Recht, sie zu hegen, weil wir im Augenblick, in dem sich der Völkerbund im Kriege befände, in militärischer Hinsicht unsere Neutralität von 1815, die alle unsere Nachbarn auf gleichen Fuß stellt, wiederfinden würden.

Dieser Einwurf ist nur Theorie; er bewegt sich in der Abstraktion, d. h. er verkennt die Tatsachen. .... Im Augenblick eines Krieges kennt die unbeschreiblich erregte öffentliche Meinung keine Abstraktionen mehr; sie urteilt nach dem, was

sie sieht, oder einfach nach dem, was sie zu sehen glaubt, weil der kritische Geist eine sonderbare Verfinsterung erleidet, und sie bildet sich in ihrer Furchtsamkeit eine Gefahr ein, sobald ihr Mißtrauen ihr berechtigt erscheint, so wenig es das auch sein mag. Wir haben durch die Londoner Erklärung versprochen, alle unsere Truppen zur Verteidigung unseres Gebietes gegen den Feind des Völkerbundes zu verwenden, wir können nicht einen Teil von ihrer Aufgabe abziehen und sie gegen den Völkerbund selbst zu verwenden scheinen, ohne den Verdacht der öffentlichen Meinung aufs gefährlichste zu rechtfertigen.

So stellt die Sprache der Strategie, die Uebersetzerin der wirklichen Tatsachen, der Sprache der Diplomatie, die mit Abstraktionen gesättigt ist und von der schweizerischen Neutralität von 1815 spricht, die neue politische Auffassung von 1919 entgegen. Es gibt keine Neutralität mehr außer in dem Sinn, daß alle Nachbarn der Schweiz von ihr gleich behandelt werden, wenn sie den Völkerbundsvertrag brechen. ..... Möge die Sprache der Diplomatie das nun Neutralität, will sagen Neutralität von 1815, nennen, so steht ihr das frei; sie hat sich oft mit andern Vertraulichkeiten vertragen und wird es noch lange tun. Aber die politische und militärische Sprache hat in allen Jahrhunderten einen bestimmten Ausdruck besessen, der mit Genauigkeit den Tatbestand bezeichnet: sie nennt ihn Defensivallianz. Diese ist nicht vollständig, d. h. sie auferlegt beiden Parteien nicht die gleichen Leistungen. Die Schweiz ist nicht verpflichtet, an allen Orten an der Verteidigung des Völkerbundes teilzunehmen; sie hat ihren bestimmten Kampfabschnitt, der ihr nationales Gebiet ist; aber in diesem Kampfabschnitt muß sie den Völkerbund verteidigen und zu diesem Zweck ihre sämtlichen Kräfte aufrufen.

* * *

„ ..... Alle diese Tatsachen stellen die Wichtigkeit der internationalen Moral für die Leitung der zeitgenössischen Kriege dar. Sie erklären auch die Gründung des Völkerbundes, dessen wesentliches Ziel nicht nur ist, die Zwischenräume zwischen den Kriegen zu vergrößern, sondern auch ihren Charakter zu verändern, indem sie durch ihn zu einer Verteidigung des Rechts, das ihm anvertraut ist, umgewandelt, d. h. gerade zu einem Schutz der internationalen Moral gemacht werden. ..... Im Zusammenhang mit dieser psychologischen Lage kann sich ein Fall ergeben, wo die Darleihung des schweizerischen Gebietes von höherem strategischem Interesse für den schnellen Erfolg einer Operation des Völkerbundes gegen einen vertragsbrüchigen Staat und unentschuldbaren Friedensstörer wäre. Gerade wie der kaiserliche Generalstab es für den Sieg seiner Waffen als wesentlich betrachtet hat, 1914 durch Belgien zu marschieren, so könnte es der Generalstab des Völkerbundes für eine rasche Beendigung des Kampfes als notwendig erachten, die internationalen Truppen durch die Schweiz marschieren zu lassen.

In einem solchen Falle würde die Schweiz durch Berufung auf ihre Neutralität Gefahr laufen, in eine sehr heikle Lage zu kommen. Anstatt nach dem Wortlaut der Londoner Deklaration „im Interesse des allgemeinen Friedens" zu sein, würde die Anrufung der Neutralität in den Augen der zivilisierten Welt als das Gegenteil dieses Interesses erscheinen, indem sie den Krieg zu Gunsten des friedenverletzenden Staates und zu Ungunsten der rechtstreuen Staaten verlängern hülfe. Für die öffentliche Meinung der Welt würde die Schweiz in der Tat und nicht ohne Grund ein Feind des Völkerbundes, ein Mitschuldiger des Störers der

internationalen Ordnung und die Völker würden ihr mit Recht die Leiden zur Last legen, die sie ihnen hätte ersparen können und für die ihr der nationale Egoismus die Augen verschlossen hätte.

Es genügt zu beobachten, was sich bei Gelegenheit der internationalen Truppen von Wilna zugetragen hat. Was man der Schweiz in den Kreisen des Völkerbundes vorgeworfen hat, ist weniger die rechtliche Auslegung, die sie der Deklaration von London gegeben hat, als vielmehr, nicht verstanden zu haben, daß sie sich vor einem Fall befand, in dem die moralische Auslegung der engen rechtlichen Auslegung voranzugehen hatte.

* * *

„Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Argument der internationalen Moral, in dem Maße als dieser Faktor auf die Entscheidungen der Strategie Einfluß haben kann, zu den sich aus unserer Eigenschaft als Defensivverbündeter des Völkerbundes ergebenden Folgerungen hinzukommt, um die sehr große Verschiedenheit hervortreten zu lassen, die zwischen unserer heutigen internationalen Rechtslage, dem Zustand von 1920, und unserer bisherigen Rechtslage von 1815 besteht. Wenn es nicht die Verschiedenheit von Tag und Nacht ist, so zum mindesten diejenige von Tag und Dämmerung. Und da die Klarheit unserer auswärtigen Politik — und in Folge davon die Verwendung unserer Armee — der Beobachtung dieser Rechtslage untergeordnet sind, müssen wir diese zum allerwenigsten kennen lernen."

Was ist der Völkerbund von Versailles?

„Ganz offenkundig wurde das höchste Ziel des Völkerbundes dadurch hinfällig gemacht, daß der Bund mit den Friedensverträgen verkettet und dadurch zu einem Zwangsmittel der Sieger im Kriege wurde."

Harding in seiner Botschaft vom April 1921.

* * *

„Die Gewährleistungen des Vertrages (von Versailles) bestehen entweder in den Beschlüssen des Völkerbundsvertrages oder in den Verträgen mit den Vereinigten Staaten und England. Aber diese Verträge hängen von der Anerkennung des Völkerbundes ab. Wir müssen also, was auch sei, zum Völkerbund kommen. Es handelt sich um Frankreich, um seine Zukunft, um seine Sicherheit. . .

Der Vertrag (von Versailles) ist nichts wert und wird nichts wert sein ohne den Völkerbundsvertrag."

Barthou in der franz. Kammer im Sept. 1919.